

II-2255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1154/J

1977 -05- 04

A n f r a g e

der Abgeordneten MELTER, DIPL.ING.HANREICH
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Entgeltfortzahlungsgesetz

Am 6.4.d.J. berichteten die "Vorarlberger Nachrichten" über einige Auswirkungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wobei unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß die Gebietskrankenkassen in Salzburg, Tirol und Vorarlberg durchschnittlich 9,8, 9,3 bzw. 10,4 Krankheitstage zu entschädigen hatten. Demgegenüber beträgt die durchschnittliche Krankheitsdauer in Wien 13,2, in Oberösterreich und der Steiermark je 13,1 Tage. Extrem hohe Werte ergaben sich jedoch bei den Betriebskrankenkassen, bei denen sich die durchschnittliche Krankheitsdauer der Arbeiter auf 19 Tage belief. Mit Recht wird in dem zitierten Zeitungsbericht abschließend die Frage gestellt, wo die Ursachen einer so unterschiedlichen Krankheitsdauer liegen mögen und was in diesem Zusammenhang allenfalls unternommen werden könnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Worauf werden die auffallenden Unterschiede zurückgeführt, die bezüglich der Inanspruchnahme des Entgeltfortzahlungsgesetzes bundesländerweise und insbesondere mit Blickrichtung auf die Betriebskrankenkassen festzustellen sind ?
2. Da im Bereich der oben genannten Betriebskrankenkassen weder Epidemien noch besonders schwerwiegende Berufskrankheiten als Erklärung herangezogen werden können: Wodurch wird die weit überdurchschnittliche bzw. fast doppelt so hohe Inanspruchnahme der Begünstigungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes auf diesem Sektor verursacht ?
3. Läßt der Umstand, daß die einzelnen Krankenkassen zu einer so unterschiedlichen Bewertung des Krankenstandes gelangen, den Schluß zu, daß

- 2 -

ein Teil der Kassen zu restriktiv vorgeht und/oder ein anderer Teil in seiner Kulanz die Grenzen des Vertretbaren überschreitet?

4. Was wird unternommen werden, um die Leistungen in allen Bundesländern an einigermaßen gleiche Voraussetzungen zu knüpfen?

Wien, 1977-05-04